



**Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Olsberg
für den Friedhof Kernstadt vom 12.12.2013**

Ursprungsfassung:	12.12.2013	
Nachtragssatzungen:	1. Nachtragssatzung vom 13.02.2014	
	Ratsbeschluss am:	13.02.2014
	Veröffentlichung im Amtsblatt:	26.02.2014
	Inkrafttreten:	27.02.2014

**1. Nachtragssatzung vom 13.02.2014
zur Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Olsberg
für den Friedhof Kernstadt vom 12.12.2013**

Aufgrund des

- a) § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), in der z. Z. geltenden Fassung,
- b) § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der z. Z. geltenden Fassung,
- c) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der z. Z. geltenden Fassung,
- d) in Verbindung mit § 29 der Friedhofssatzung der Stadt Olsberg für den Friedhof Kernstadt vom 12.12.2013 in der z. Z. geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 13.02.2014 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Gebührensätze

(1) Für die Abgabe von Grabflächen und für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

a. Kinder-Reihengrab bis 5 Jahren	280 €
b. Sarg-Reihengrab ab 5 Jahren	1.120 €
c. Sarg-Wahlgrab, 2 Stellen	2.470 €
d. Sarg-Wahlgrab, 3 Stellen	3.710 €
e. Sarg-Wahlgrab mit mehr als 3 Stellen, je Stelle	1.240 €
f. Sarg-Reihengrab als Rasenfläche	2.920 €
g. Urnen-Reihengrab	560 €
h. Urnen-Wahlgrab, 2 Stellen	1.240 €
i. Urnengrab anonym in einem Gemeinschaftsgrabfeld als Rasenfläche	1.180 €
j. Urnen-Reihengrab als Rasenfläche	1.410 €
k. Sarg-Wahlgrab, Verlängerung, 2 Stellen je Jahr	82 €
l. Sarg-Wahlgrab, Verlängerung, 3 Stellen je Jahr	124 €
m. Sarg-Wahlgrab, Verlängerung, mehr als 3 Stellen, je Stelle und Jahr	41 €
n. Urnen-Wahlgrab, Verlängerung, 2 Stellen je Jahr	41 €
o. Benutzung der Kapelle und Leichenhalle über 48 Stunden	408 €
p. Benutzung der Kapelle und / oder Leichenhalle bis 48 Stunden	204 €

§ 2

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Beim Tode des Verpflichteten geht die Gebührenpflicht auf dessen Rechtsnachfolger über.

§ 3

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind innerhalb der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist an die Stadtkasse Olsberg zu entrichten.
- (2) In Härtefällen kann eine Fristverlängerung gewährt werden.

§ 4

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Z. geltenden Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NRW. S. 47 / SGV. NRW. 303) in der z. Z. geltenden Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003, GV. NRW. S. 156 / SGV NRW 2010), in der z. Z. geltenden Fassung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.